
RICHTLINIEN

für den Vollzug von stationären Suchtbehandlungen

vom 3. November 2006 (Stand 28. Oktober 2011)

Gesetzliche Grundlagen

Art. 60 StGB

Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und*
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.*

Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung. Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

1. Grundsatz

Der Vollzug einer stationären Suchtbehandlung erfolgt in staatlichen oder privaten Einrichtungen, die vom zuständigen Konkordat oder vom Standortkanton anerkannt sind bzw. mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Der Eintritt in eine stationäre Suchtbehandlung im Rahmen des strafrechtlichen Massnahmenvollzuges bedarf der Bewilligung der Einweisungsbehörde.

2. Einrichtungen

2.1. Entzugseinrichtungen

Illegale Suchtmittel, Methadon, Alkohol und nicht ärztlich verordnete Medikamente sind grundsätzlich vor der Aufnahme in die suchtttherapeutische Einrichtung zu entziehen.

Der Entzug erfolgt in der Regel in einer dafür spezialisierten Einrichtung, die von den Krankenkassen anerkannt ist und für deren Leistungen sie aufkommen. Er kann in einem Untersuchungsgefängnis erfolgen, wenn die medizinische Betreuung und eine fachliche Beratung sichergestellt sind.

Weist eine Person ihre Drogenfreiheit einwandfrei nach, ist der direkte Eintritt in die suchtttherapeutische Einrichtung möglich.

Die Entzugseinrichtungen arbeiten bei der Suche der geeigneten suchtttherapeutischen Einrichtung mit der Einweisungsbehörde zusammen und berücksichtigen die gesetzten Rahmenbedingungen.

2.2. Suchttherapeutische Einrichtungen

a) Stationäre Einrichtungen

Stationäre Einrichtungen gewährleisten einen durchgehenden Betrieb.

Die Tagesstruktur, die Beschäftigungsmöglichkeiten, die therapeutischen Angebote und die Freizeitgestaltung müssen aus einem schriftlichen Konzept hervorgehen. Rechte und Pflichten der Eingewiesenen werden in einer Hausordnung verbindlich geregelt.

b) Teilstationäre und offene Einrichtungen; Familienplatzierungen

Teilstationäre Einrichtungen müssen in der Regel die Anforderungen der Institutionen für den Vollzug des Arbeitsexternats erfüllen (Externatsrichtlinien Straf- und Massnahmenvollzug, Ziff. 6.1 [Handbuch 10.0]), mit Ausnahme des 24 Stunden Betriebes.

Für offene Einrichtungen gelten die Anforderungen für den Vollzug des Wohnexternats (Externatsrichtlinien Straf- und Massnahmenvollzug, Ziff. 6.2).

Familienplatzierungen sind zulässig, wenn der Zustand und die Situation der verurteilten Person eine solche Unterbringung erfordern. Betreuungsfamilien müssen mindestens die Anforderungen für offene Einrichtungen erfüllen.

3. Therapieverlauf

3.1. Allgemein

Die Einweisungsbehörde bestimmt die geeignete Einrichtung. Sie beauftragt die Einrichtung schriftlich mit dem Vollzug der strafrechtlichen Massnahme (Verfügung oder Vollzugsauftrag). Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden über den strafrechtlichen Status der eingewiesenen Person und die damit verbundenen Pflichten informiert sind und diesen nachkommen.

Die Leitung der Einrichtung erstellt in Absprache mit der einweisenden Behörde und zusammen mit der verurteilten Person einen Vollzugsplan im Sinne von Art. 90 Abs. 2 StGB. Dieser legt die Behandlungsziele und die Behandlungsphasen fest und enthält Angaben über die Betreuung, die Arbeit, die Aus- und Weiterbildung, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aus-

senwelt sowie die Vorbereitung der Entlassung. Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Bewährungshilfe wird soweit zweckmässig in die Planung mit einbezogen, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung.

Der strafrechtliche Massnahmenvollzug im Ausland ist nicht möglich. Vorbehalten bleiben kurze erlebnispädagogische Aufenthalte der Gruppe, sofern die Einweisungsbehörde zustimmt. Befindet sich eine zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilte Person bereits freiwillig in einer suchtherapeutischen Einrichtung im Ausland, wird der Vollzug der gerichtlichen Massnahme sistiert, bis die Person in die Schweiz zurückkehrt. Die Einweisungsbehörde entscheidet nach der Rückkehr, ob die stationäre Therapie noch nötig ist.

Der Vollzug erfolgt grundsätzlich abstinenzorientiert. Die Einhaltung der Abstinenz wird mit geeigneten Mitteln kontrolliert und dokumentiert. Vorbehalten bleibt der ärztlich kontrollierte Methadonabbau zu Beginn einer Therapie in einer geeigneten Einrichtung.

3.2. Arbeit

Die Einrichtung bietet intern sinnvolle Arbeitsplätze an, welche der Eignung und der Neigung der eingewiesenen Person möglichst entsprechen und es erlauben, sie in einen Tagesablauf einzubinden. Die eingewiesenen Personen sollen von ausgebildeten Berufsleuten angeleitet werden. Berufsabklärungen, Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten werden nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten gefördert; die Einrichtung holt die dafür notwendigen Kostengutsprachen ein.

Die Einrichtung bezahlt der eingewiesenen Person für die Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt.

3.3. Stufenvollzug; Urlaub; Berichte

Die Leitung der Einrichtung entscheidet über den Übertritt in eine nächste Therapiestufe. Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen des Konzeptes und der Vollzugsplanung Arbeits- und Wohnexternate bewilligen. Die Externatsrichtlinien Straf- und Massnahmenvollzug (Handbuch 10.0) gelten sinngemäss.

Institutionsexterne Aufenthalte und Aufenthalte zu Besinnungszwecken (temporäre Versetzungen) erfordern die Bewilligung der Einweisungsbehörde und einen Platz in einer geeigneten Einrichtung.

Die Leitung der Einrichtung bewilligt im Rahmen der geltenden Vollzugsplanung den Zeitpunkt und die Dauer der Urlaube. Die konkordatlichen Richtlinien betreffend Urlaubsgewährung im Massnahmenvollzug (Handbuch 09.3) gelten sinngemäss.

Die Einrichtung stellt der Einweisungsbehörde in der Regel halbjährlich, in jedem Fall bei besonderen Ereignissen wie einem Therapieabbruch oder einer Flucht und vor dem Übertritt in eine Aussenwohngruppe oder vor anderen, wesentlichen Vollzugslockerungen einen schriftlichen Verlaufsbericht zu. Die Einweisungsbehörde kann jederzeit einen Verlaufsbericht verlangen.

3.4. Disziplinarwesen; Versetzung; Flucht

Das Disziplinarwesen ist entsprechend Art. 91 StGB anzuwenden.

Disziplinarische Massnahmen und therapeutische Rituale, welche die Menschenwürde und das grundlegende Selbstbestimmungsrecht der eingewiesenen Person verletzen, sind verboten. Die Möglichkeit, mit der Einweisungsbehörde Kontakt aufzunehmen, muss jederzeit gewährleistet sein; der Briefverkehr mit Amtsstellen unterliegt keiner Kontrolle.

Erweist sich, dass sich die eingewiesene Person für den Vollzug in der Einrichtung nicht eignet oder verursacht ihr Verhalten derartige Schwierigkeiten, dass sie nicht mehr tragbar ist, beantragt die Einrichtung der Einweisungsbehörde unter Bekanntgabe der Gründe die Versetzung.

Die Einrichtung meldet der Einweisungsbehörde sofort einen eigenmächtigen Abbruch der Therapie oder eine Flucht der eingewiesenen Person.

Keht die eingewiesene Person nach einer Flucht selber in die Einrichtung zurück, wird die Einweisungsbehörde unverzüglich informiert. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

4. Entlassung / Verlängerung der Massnahme

Die Einrichtung bereitet die bedingte Entlassung zusammen mit der eingewiesenen Person und der zuständigen Bewährungshilfe vor und leitet die Nachbetreuung ein.

Die einweisende Behörde prüft mindestens einmal jährlich, ob die eingewiesene Person bedingt entlassen werden kann oder ob die Massnahme aufzuheben ist. Wird die Verlängerung der Massnahme beantragt, ist das Gesuch wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Höchstdauer einzureichen. Wird keine Verlängerung beantragt, sorgt die Einrichtung spätestens drei Monate vor Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer der Massnahme dafür, dass die eingewiesene Person sich zur bedingten Entlassung äussert. Die Einrichtung leitet diese Äusserung mit einem Verlaufsbericht an die Einweisungsbehörde weiter.

Wenn möglich wird rechtzeitig eine Schuldensanierung eingeleitet. Rücklagen für die Abtragung der Schulden und für die Äufnung eines Startkapitals werden ausgewiesen. Die Einrichtung regelt mit der nachbetreuenden Stelle die Verwendung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Nachbetreuung sind von der entlassenen Person oder deren Krankenkasse zu bezahlen. Ist die entlassene Person dazu nicht in der Lage, ist ein begründetes Gesuch an die Einweisungsbehörde zu richten.

5. Kosten

Die Einweisungsbehörde trägt die Kosten gemäss Leistungsvereinbarung bzw. soweit sie Kostengutsprache geleistet hat und soweit nicht die eingewiesene Person selbst, ihre Angehörigen, die Sozialhilfebehörde oder eine Versicherung Kosten zu übernehmen haben. Bei einem Massnahmeabbruch oder einer Entweichung wird die Tagespauschale für maximal sieben nachfolgende Tage übernommen.

Die mit der Tagespauschale verbundenen Leistungen und allfällige Nebenkosten werden gesondert ausgewiesen. In der Tagespauschale sind im Minimum die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Therapie, Versicherungen, Verwaltungsaufwand, Arbeitsentgelt, Kurs- und Fahrtkosten, Kosten für therapeutisch begründete, längere Abwesenheiten von der Institution sowie die Kosten für abstinenzorientierte Kontrollmassnahmen enthalten.

Für sämtliche Kosten, die in der Tagespauschale nicht inbegriffen sind (Nebenkosten), ist vorgängig bei der zuständigen Stelle Kostengutsprache einzuholen, insbesondere bei Spitalaufenthalten sowie Arzt- und Zahnarztbesuchen. Die Einrichtung macht solche Kosten bei der Versicherung der eingewiesenen Person oder bei der Sozialhilfebehörde rechtzeitig geltend und holt Gutsprache ein.

Im Wohn-, Arbeits- sowie im Wohn- und Arbeitsexternat kommt die eingewiesene Person für ihren Lebensunterhalt und die Betreuungskosten (nach kantonalem Recht) mit ihrem Verdienst soweit möglich selber auf. Die Institution erstellt zusammen mit der eingewiesenen Person ein Budget und legt es der zuständigen Behörde zur Genehmigung vor. Die Kosten für die Betreuung im Wohn- bzw. Wohn- und Arbeitsexternat richten sich nach der Kostgeldliste.¹⁾

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien sind an der Konkordatskonferenz vom 3. November 2006 beschlossen worden. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Richtlinien vom 4. Dezember 1998 für drogentherapeutische Einrichtungen die strafrechtliche Massnahmen nach Art. 44 Ziffern 1 und 6 StGB vollziehen, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien aufgehoben.

Aarau/Wohlen, 15. November 2006

¹⁾ Revision 28.10.2011